

Evangelisch-reformierte Landeskirche
des Kantons Zürich

Kirchenrat

Hirschengraben 50
Postfach
8024 Zürich
Tel. 044 258 91 11

kirchenrat@zhref.ch
www.zhref.ch

Kirchenrat

Antrag

24. Juni 2020
25; 2020-46; 2.6.3
IDG-Status: öffentlich; MM

Coronavirus Pandemie: Weisungen und Empfehlungen des Kirchenrates

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie beschloss der Kirchenrat mit KR 2020-114 vom 18. März 2020 Weisungen und Empfehlungen an die Kirchgemeinden, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke, die er aufgrund der am 16. April 2020 kommunizierten Entscheide des Bundesrates betreffend die schrittweise Lockerung der im Rahmen der Pandemiebekämpfung erlassenen Massnahmen mit KR 2020-150 vom 17. April 2020 und KR 2020-184 vom 30. April 2020 teilweise änderte und neu fasste.

Im Nachgang zu den am 27. Mai 2020 kommunizierten Beschlüssen des Bundesrates betreffend weitere Lockerungen der Schutzmassnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie erfolgte eine weitere Anpassung des Beschlusses vom 18. März 2020. Anfangs Juni 2020 änderte die Ausgangslage im Bezug auf Gottesdienste, da das "Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte" des Bundesamtes für Gesundheit und das "Schutzkonzept für Gottesdienste Empfehlungen zu Händen der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden" der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz nochmals angepasst wurden.

Die inzwischen veränderte Sachlage bezüglich der Covid-19-Pandemie, die diesbezüglich aktuell geltenden behördlichen Anordnungen sowie die Rückstufung von der ausserordentlichen zur besonderen Lage gemäss dem Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) geben Anlass, den Beschluss des Kirchenrates vom 18. März 2020 mit den seitherigen Änderungen aufzuheben und die kirchenrätlichen Weisungen und Empfehlungen neu zu fassen. Der Kirchenrat stützt sich dabei auf seine subsidiäre Zuständigkeit gemäss Art. 220 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009 (KO; LS 181.10) sowie auf seine Funktion als Anstellungsinstanz der Pfarrerinnen und Pfarrer und der Angestellten der Gesamtkirchlichen Dienste sowie auf seine (Ober-)Aufsichtsbefugnisse gegenüber Kirchgemeinden, Pfarrämtern und Organen der kirchlichen Bezirke (einschliesslich Kapitel) (Art. 220 Abs. 2 lit. k–m KO).

Der Kirchenrat beschliesst:

1. Es werden in Ergänzung zu den Anordnungen den staatlichen Behörden von Bund und Kanton folgende verbindlichen Weisungen erteilt und folgende Empfehlungen abgegeben:
 - 1.1 Für Gottesdienste, einschliesslich Kasualgottesdienste (Taufe, Trauung, Konfirmation, Ab-dankung) gilt das jeweils aktuelle "Schutzkonzept für Gottesdienste, Empfehlungen zu

Handen der Mitgliedkirchen und Kirchgemeinden" (erarbeitet von der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz EKS).

- 1.2 Die Kirchgemeinden geben sich für die Durchführung von Gottesdiensten gemäss Dispositivziffer 1.1 ein Schutzkonzept.
- 1.3 Es wird empfohlen, bis zum 19. September 2020 keine Abendmahlsfeiern durchzuführen und frühestens am 20. September 2020 (Eidgenössischer Dank-, Buss- und Betttag) wieder Abendmahl zu feiern.
- 1.4 Verbindliche religionspädagogische Module, die seit dem 17. März bis 7. Juni 2020 stattgefunden hätten, gelten als besucht und müssen von den Kindern und Jugendlichen nicht nachgeholt werden.
- 1.5 Sitzungen und Versammlungen, religionspädagogische Unterrichtseinheiten und Veranstaltungen, Reisen, Exkursionen, Projektwochen und Lager, das Chorsingen und kirchliche Veranstaltungen (Vorträge, Hauskreise, Treffpunkte, Konzerte, Erwachsenenbildung, Tagespilgern, etc.) finden unter Beachtung der jeweils aktuell massgebenden Schutzkonzepte statt.
- 1.6 Investitionsvorhaben ins Verwaltungsvermögen, die nicht der Abwendung von unmittelbar drohendem Schaden dienen, werden verschoben. Davon ausgenommen sind Planungsvorhaben.
- 1.7 Die Kirchenpflegen, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke halten die Anordnungen der staatlichen Behörden ein. Sie sind gehalten, deren Informationen und Empfehlungen laufend zu konsultieren und zu beachten.
2. Den Kirchenpflegen obliegt in der Kirchgemeinde die Umsetzung und die Einhaltung der Weisungen gemäss Dispositivziffer 1.
3. Die Bezirkskirchenpflegen zusammen mit den Dekaninnen und Dekanen überwachen die Einhaltung der Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 und treffen bei Bedarf die nötigen Anordnungen. Sie informieren den Kirchenrat (kirchenrat@zhref.ch) unverzüglich über festgestellte Verstösse gegen die Weisungen gemäss Dispositivziffer 1 und getroffene Anordnungen.
4. Die Weisungen gemäss Dispositivziffern 1–3 gelten solange, als die gegenwärtig angeordnete besondere Lage gemäss Art. 6 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen vom 28. September 2012 (Epidemiengesetz, EpG; SR 818.101) andauert.
5. Die Weisungen und Empfehlungen des Kirchenrates an die Kirchgemeinden, Pfarrämter und Organe der kirchlichen Bezirke vom 18. März 2020 (KR 2020-114) mit den seitherigen Änderungen werden aufgehoben.
6. Dieser Beschluss wird im kantonalen Amtsblatt und auf der Website der Landeskirche veröffentlicht.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Kirchenpflegen, für sich und zuhanden der Mitglieder der Kirchenpflege und der Mitarbeitenden der Kirchgemeinde
 - Pfarrerrinnen und Pfarrer in den Kirchgemeinden
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Bezirkskirchenpflegen, für sich und zuhanden der Mitglieder der Bezirkskirchenpflege
 - Dekaninnen und Dekane
 - Präsidentinnen und Präsidenten der Diakonats-, Kirchenmusik- und Katechetikkapitel
 - Mitglieder des Kirchenrates
 - Mitglieder des Leitungskonvents
 - Rudi Neuberth, Leiter Personalführung Pfarerschaft und Personalentwicklung
 - Harry Nussbaumer, Leiter Personaldienst
 - Martin Röhl, Leiter Rechtsdienst
 - Büro der Kirchensynode
 - Geschäftsprüfungskommission der Kirchensynode
 - Staatskanzlei des Kantons Zürich
 - Synodalrat der Römisch-katholischen Körperschaft des Kantons Zürich

Für richtigen Auszug

Name der/des Protokollführenden auswählen/eingeben
Kirchenratskanzlei